

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2017

Termin: 3. August 2017

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 33., aktualisierte Auflage, 2017, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Fälle sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Fall 1) zu 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Tatbestand Fall 1:

Die Brunental Aktiengesellschaft (kurz: B-AG) schließt 2012 als dominierende Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag mit der Zuckerberg Aktiengesellschaft (kurz: Z-AG). Diese verpflichtet sich zugleich, ihren Gewinn künftig insgesamt an die B-AG abzuführen. Im Vertragswerk ist für die übrigen Aktionäre der Z-AG neben einer jährlichen Ausgleichszahlung eine Abfindung in Höhe von 38,24 Euro pro Aktie vereinbart worden.

Dem zugrunde liegt ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers Dr. W. Ahnfried (kurz: Dr. A) gemäß den sogenannten „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) e.V. aus dem Jahre 2010 (kurz: IDW SX 2010). Unter Ansatz entsprechend geschätzter Parameter etwa zu Umsatzwachstum, Basiszins und Risikozuschlag sowie unter Annahme der Vollausschüttung der Finanzüberschüsse und der Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben lag danach der Unternehmenswert der Z-AG bei rund 3 Mrd. Euro und die Barabfindung bei den 38,24 Euro pro Aktie. Die erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse werden gefasst.

Der davon als Aktionär der Z-AG betroffene Rentner Karl Kasper (Kurz: KK) ist empört. Er hatte 2011 in die Z-AG für seine Altersvorsorge investiert und fühlt sich als überzeugter Marktwirtschaftler verschaukelt. KK meint, die B-AG und die Z-AG dürften nicht derart „über seinen Kopf hinweg“ handeln und ihn „praktisch aus der Z-AG drängen“. Er sieht darin einen „eklatanten Verstoß gegen grundlegende Prinzipien unserer Rechtsordnung“. KK fühlt sich darin bestätigt angesichts der Entwicklung des eingeleiteten Spruchverfahrens.

Das Landgericht (LG) hat im Spruchverfahren die Abfindung auf 56,33 Euro festgesetzt, im Wesentlichen aufgrund eines Sachverständigengutachtens mit völliger Neubewertung der Z-AG auf rund 5 Mrd. Euro nach IDW SX 2010. Dabei sind das Umsatzwachstum höher geschätzt sowie Basiszinssatz und Marktrisikoprämie anders fixiert worden. Nach dem neuen IDW SX 2014 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“) kam der Sachverständige nur auf eine Abfindung von 47,15 Euro. Das angerufene OLG beabsichtigt, die Abfindung auf 56,33 Euro nach IDW SX 2010 festzusetzen.

Der B. Dächig (kurz: BD), ein selbständiger Kaufmann und ebenfalls als Aktionär der Z-AG betroffen, sieht das Vorgehen von B-AG und Z-AG ebenfalls vermögensrechtlich kritisch, fühlt sich aber vor allem wirtschaftlich „übers Ohr gehauen“: Die Abfindung hält er für zu niedrig nach Rücksprache mit seinem Steuerberater (kurz: StB). Dieser hat ihm erklärt: Bei der Festsetzung der Abfindung hätte der Sachverständige den Planungsprozess bei der Z-AG untersuchen und im Rahmen eines positiven Wahrscheinlichkeitsszenarios einen damals ausstehenden Großauftrag berücksichtigen müssen; demgemäß sei das daraus zu erwartende Ergebnis (mit erhöhender Wirkung für die Abfindung) zu kapitalisieren.

Tatsächlich befand sich die Z-AG, die eine Kapitalerhöhung beschlossen hatte, am Bewertungsstichtag mit namhaften Mitbewerbern in einem Vergabeverfahren für einen Großauftrag. Das Angebot der Z-AG basierte auf einer Integration von Produkten, mit deren Kombination die Z-AG bis dahin bei anderen Projekten gescheitert war; einhergehende Rechtsstreitigkeiten waren am Bewertungsstichtag anhängig. Zugleich plante sie eine Expansion nach Asien. Später erhielt die Z-AG den Zuschlag für den Großauftrag.

Rob Ustmahn (kurz: RU), der holländische Vorstandsvorsitzende der B-AG, wischt die Bedenken von KK und BD zur Seite. Er hält die vom LG festgesetzte Abfindung „für übertrieben, da auf viel zu optimistischen Annahmen beruhend“. RU bekräftigt die mit der Z-AG vertraglich vereinbarte Abfindung von 38,24 Euro. Entscheidend sei, dass diese „nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen“ ermittelt und von einem sachverständigen Prüfer ermittelt worden ist. RU meint, dieses Ergebnis dürfe „nicht übergangen werden“. Jedenfalls sei ein Wechsel auf den nach dem Bewertungsstichtag eingeführten IDW SX 2014 unzulässig. RU pocht auf Vertrauensschutz. Sein Rechtsanwalt Dr. Reiner Anhalt (kurz: Dr. RA) gibt zu bedenken, dass unter dem IDW SX 2014 nach der – alternativ ja vorliegenden – Berechnung des gerichtlich bestellten Sachverständigen immerhin nur 47,15 Euro Abfindung zu Buche schlagen; das könne praktisch einen „Mittelweg“ bezeichnen zur Konfliktlösung.

- Frage 1:** Wie sind die Einlassungen des KK („über seinen Kopf hinweg“, „eklatanter Verstoß gegen grundlegende Prinzipien unserer Rechtsordnung“ etc.) juristisch zu beurteilen? – Zeigen Sie dazu anhand der maßgebenden Rechtsnormen und des Sachverhalts die grundsätzliche Konfliktlage bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf!
- Frage 2:** Wie löst unsere Rechtsordnung die Konfliktlage im Grunde? – Charakterisieren Sie dabei die in einer Aktie verkörperte Rechtsposition eines Aktionärs!
- Frage 3:** Sieht der BD sich zu Recht „wirtschaftlich“ benachteiligt („übers Ohr gehauen“)? – Prüfen Sie anhand der maßgebenden Rechtsvorgaben, worauf er grundsätzlich Anspruch hat und wie seine besonders durch den StB begründete Position zu beurteilen ist!
- Frage 4:** Welche Funktion hat der Richter (Gericht) bei Streit über die in einem Unternehmensvertrag vereinbarte Abfindung? – Erörtern Sie anhand der maßgebenden Rechtsvorgaben und klären Sie dabei die Bedeutung von (in den Wirtschaftswissenschaften bzw. der Praxis) „anerkannten Bewertungsgrundsätzen“ sowie den Rechtscharakter der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) e.V. für die Prüfungspraxis entwickelten „Standards“ (IDW-Standards – hier sogenannte „IDW SX“ über „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“)!
- Frage 5:** Berufte sich der RU zu Recht „auf Vertrauensschutz“? – Prüfen Sie anhand der maßgebenden Rechtsvorgaben!

Tatbestand Fall 2:

Roland Reihn (RR) war Vorsitzender und einziges Mitglied des Verwaltungsrates (Vorstands) sowie Anteilseigner der Matterhorn AG (kurz: M-AG). Der Geschäftsgegenstand der M-AG, eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein), war nach den Statuten (Satzung) das Factoring. Allerdings erzielte die M-AG ihre Umsätze fast nur durch den Verkauf ihrer eigenen Aktien; teilweise kamen diese Aktien auch aus dem Bestand ihres Aktionärs, der Sunshine Ltd. (Sitz: British Virgin Islands). Das Grundkapital war zerlegt in insgesamt 30 Millionen vinkulierten Namensaktien zum Nennwert von je 0,01 US-Dollar.

Die Aktien wurden durch Telefonverkäufer der M-AG an Privatanleger vertrieben, u.a. in Deutschland über eine Zweigniederlassung der M-AG in München. Dazu war auf der Internetpräsenz ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) gebilligter und dort hinterlegter Wertpapierprospekt veröffentlicht; darin wird auf die Risiken hingewiesen, die mit dem Geschäft verbunden sind. Die Chemielaborantin Caroline Cern (kurz: CC) erwarb 2016 10.000 Aktien der M-AG; und zwar durch mehrere Käufe – jeweils nach Telefonaten mit einer Angestellten der M-AG in der Zweigniederlassung München – mit dann jeweils unterzeichneten „Kaufabsichtserklärungen“. Die Stückpreise der Aktien lagen zwischen 1,50 Euro und 3,30 Euro, der Gesamtkaufpreis bei 28.000,- Euro.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der M-AG sind die Aktien wertlos. Die CC fühlt sich „betrogen und abgezockt“. Sie will ihren Schaden ersetzt haben. Ihr Anwalt Bernd Bittner (kurz: BB) macht gerichtlich geltend: Die M-AG sei mit ihrem statutarischen Geschäftsgegenstand „Factoring“, das nicht ernsthaft betrieben wird, eine Scheinkonstruktion mit Alibifunktion; das Ganze hätte maßgeblich RR inszeniert, um Kleinanlegern wie CC ein blühendes Geschäft vorzutäuschen und sie zum Kauf hochspekulativer, wertloser Papiere zu Wucherpreisen zu verleiten. Der RR habe ihnen diese Information insgesamt in sittlich verwerflicher Weise durch Missbrauch seiner geschäftlichen Überlegenheit vorenthalten und damit die Anleger systematisch getäuscht. Der BB verweist auf – tatsächlich – unrichtige, verschleiende sowie verharmlosende Angaben in den Veröffentlichungen der M-AG.

Der Finanzberater Quirin E. Los (kurz: QE) beobachtet das Gerichtsverfahren. Unabhängig von dessen Ausgang hält er eine Änderung des liechtensteinischen Rechts für geboten durch Einführung einer Regelung, die Anlegern zivilrechtlich über den entstandenen Schaden hinaus Schadensersatz mit abschreckender Wirkung (sog. „Strafschadensersatz“, *punitive damages*) gewährt. Das soll Anleger wie CC sowie den Finanzplatz schützen.

Hinweis: Gehen Sie bei der Beantwortung der folgenden Fragen von der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte aus. Prüfen Sie in der Sache nach deutschem Recht!

- Frage 1:** Was ist „Factoring“? – Erläutern und charakterisieren Sie juristisch anhand der maßgebenden Rechtsnormen die Rechtsnatur sowie beide Grundformen; grenzen Sie dabei ab zum „Inkassobetrieb“!
- Frage 2:** Hat CC einen deliktischen Anspruch auf Schadensersatz gegen RR?
- Frage 3:** Welche Bedeutung hat der Grundsatz „öffentliche Ordnung“ (*ordre public*) im deutschen Internationalen Privatrecht (IPR)? Verstößt die von QE vorgeschlagene Regelung gegen den deutschen *ordre public*?